

Friedhofsgebührensatzung

die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg

vom 24.11.2025

Die Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht			
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)		418,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)		418,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)		2.754,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)		1.056,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		110,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		53,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

-entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	222,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	222,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.037,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	535,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	149,00	Euro
b) Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier	149,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	262,00	Euro
d) Orgelspiel	40,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.070,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.070,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	543,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.070,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.070,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	543,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	872,00	Euro
---	--------	------

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	872,00	Euro
c)	Urneneinsetzungen je Grab	82,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	222,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	773,00	Euro
c)	Urneneinsetzungen je Grab	329,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	60,00	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	11,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlagen	60,00	Euro
(5)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	30,00	Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,00	Euro
(7)	Umschreibung von Nutzungsrechten	25,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde 24.11.2025.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Gevelsberg vom 24.11.2025 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.01.2013 außer Kraft.

Gevelsberg, den 24.11.2025



Reinhard und Bodo

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg
vom 24. November 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Dezember 2028 erteilt.

Bielefeld, 15. Dezember 2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.02-4701

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 06.01.26, Az.: 48.4/11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

